



## **Merkblatt zur Beantragung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses**

Deutsche Grundbuchämter, Banken und Versicherungen verlangen im Erbfall in der Regel vor Umschreibung bzw. Auszahlung einen Nachweis, dass man Erbin bzw. Erbe geworden ist. Auch spanische Behörden und Institutionen verlangen in diesen Fällen einen Erbennachweis. Dieser Nachweis kann in Deutschland z.B. durch einen deutschen Erbschein oder ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) geführt werden. Ein ENZ kann regelmäßig dann beantragt werden, wenn ein Erbnachweis auch in einem anderen als dem Ausstellungsstaat erbracht werden soll. Ein durch ein deutsches Nachlassgericht ausgestelltes ENZ kann auch bei der Regelung von Nachlassangelegenheiten in Spanien und damit gegenüber den spanischen Behörden als Nachweis der Erbeneigenschaft genutzt werden. Ebenso kann ein durch eine spanische Notarin oder einen spanischen Notar ausgestelltes ENZ in Deutschland verwendet werden.

### **1. Was ist ein Erbschein und ein ENZ?**

Im Rechtsverkehr ist es für Erbinnen und Erben oft notwendig, ihr Erbrecht nachzuweisen, beispielsweise, wenn sie anstelle des/der Verstorbenen in das Grundbuch eingetragen werden möchten, wenn sie über die Gegenstände des Nachlasses (wie z.B. Bankguthaben) verfügen möchten oder wenn Forderungen des Erblassers/der Erblasserin geltend gemacht werden sollen und Dritte die Gewissheit haben möchten, es auch wirklich mit dem/der Berechtigten zu tun zu haben. Diesen Nachweis können die Erbinnen und Erben in Deutschland durch den Erbschein oder das ENZ erbringen. Der Erbschein und das ENZ sind amtliche Zeugnisse in Form einer öffentlichen Urkunde über das Erbrecht der Erbin bzw. des Erben. Im Erbschein sowie im ENZ werden das Erbrecht bzw. der Umfang des Erbteils des Erben/der Erbin, eine möglicherweise angeordnete Vor- und Nacherbschaft oder Testamentsvollstreckung angegeben. Nicht angegeben wird eine Beschwerde oder Belastung mit Pflichtteilsansprüchen oder Auflagen; im Erbschein werden auch Vermächtnisse nicht angegeben.

### **2. Verfahren zur Antragstellung**

Den Erbschein bzw. das ENZ kann in Deutschland nur ein Nachlassgericht (Abteilung des Amtsgerichts) ausstellen. Zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der/die Verstorbene seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wohnte der Erblasser/die Erblasserin zuletzt nicht in Deutschland, hatte aber eine wirksame Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts abgegeben, so ist ein deutsches Nachlassgericht für die Beantragung eines Erbscheins oder ENZ nur dann zuständig, wenn die betroffenen Parteien (z.B. alle Erbinnen und Erben) gemeinsam eine wirksame Gerichtsstandvereinbarung getroffen haben. Auch kann sich die Zuständigkeit eines deutschen Nachlassgerichtes für einen in Deutschland belegenen Nachlassgegenstand ergeben, wenn für diesen eine Verweisung aus fremdem Recht erfolgte. Der Erbschein bzw. das ENZ kann beim jeweiligen Nachlassgericht, bei einem Notar in Deutschland oder bei den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (sofern dort entsprechend ermächtigtes Konsularpersonal tätig ist) beantragt werden. Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Erbe/die Erbin bzw. der Miterbe/die Miterbin. Der Antrag muss eine eidesstattliche Versicherung über bestimmte Tatsachen enthalten, beispielsweise über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Verfügungen von Todes wegen und darüber, ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist. Diese eidesstattliche Versicherung wird im Erbscheins- bzw. ENZ-Antrag von der Auslandsvertretung beurkundet. Sie kann nur von einem der Erbinnen bzw. Erben persönlich, nicht von Beauftragten oder Bevollmächtigten, abgegeben werden. Auch ein testamentarisch

bestimmter Testamentsvollstrecker/eine testamentarisch bestimmte Testamentsvollstreckerin kann (neben dem Testamentsvollstreckerzeugnis) einen Erbschein oder ein ENZ beantragen. Die Gebühr für die Beurkundung des Erbscheins- bzw. ENZ-Antrags richtet sich nach dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls.

Der zu beurkundende Erbscheins- bzw. ENZ-Antrag wird von der Urkundsperson der Auslandsvertretung aufgesetzt. Der Antrag enthält u.a. Angaben über den/die Verstorbene/n, die Erbquote, den Berufungsgrund und mögliche Verfügungsbeschränkungen und richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Zur Vorbereitung bitten wir den/die Antragsteller/in, einen Fragebogen auszufüllen und diesen ausgefüllt elektronisch oder per Post an die zuständige Vertretung zu übersenden.

### 3. Erforderliche Unterlagen (§ 352 FamFG/Art. 65 EU ErbVO)

- Reisepass/Personalausweis des Antragstellers/der Antragstellerin
- Sterbeurkunde des Erblassers/der Erblasserin
- sämtliche Testamente des Erblassers/der Erblasserin

Falls der Ehegatte/die Ehegattin, Abkömmlinge oder sonstige Verwandte erben, ist die Ehegatten- oder Verwandteneigenschaft durch folgende Urkunden zu belegen:

- Heiratsurkunde
- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- sofern der Ehegatte/die Ehegattin oder erbberechtigte Verwandte vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden
- bei Erbverzicht den Erbverzichtsvertrag oder Angabe der Hinterlegungsstelle
- bei Erbausschlagung genügt ein Hinweis auf die beim Nachlassgericht vorliegenden Akten
- bei Wohnsitz in Spanien: Auszug aus dem spanischen zentralen Testamentsregister (mit Übersetzung)
- bei spanischem Erblasser/spanischer Erblasserin falls vorhanden: Erbnachweis nach spanischem Recht („Declaración de aceptación y adjudicación de la herencia“ oder „Declaración de herederos abintestato“)

Die Unterlagen können in der Auslandsvertretung als einfache Kopien vorgelegt werden. Werden Sie zur Vorlage beim Gericht benötigt, so sind sie **im Original oder in beglaubigter Fotokopie** vorzulegen. Testamente sind bei Gericht in der Regel im Original einzureichen.

Fremdsprachige Urkunden müssen in der Regel **apostilliert/legalisiert** und mit beglaubigter **Übersetzung**, Personenstandsurkunden können als mehrsprachige, sog. **internationale Urkunden** (versión plurilingüe) vorgelegt werden. Diese sind bei den Standesämtern erhältlich.

Das zuständige Nachlassgericht erhebt eine gesonderte Gebühr für die Ausstellung des Erbnachweises, die sich ebenfalls nach dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls richtet. Falls der vom deutschen Nachlassgericht ausgestellte Erbschein in Spanien verwendet werden soll, bedarf er einer Apostille und einer Übersetzung durch einen in Spanien anerkannten Übersetzer/eine in Spanien anerkannte Übersetzerin; demgegenüber ist für das ENZ die Einholung der Apostille und die Übersetzung nicht erforderlich, jedoch bestehen in einigen Fällen die spanischen Behörden ggfls. auf eine teilweise Übersetzung. Die beglaubigten Abschriften des ENZ sind – im Gegensatz zu Erbscheinen, die keiner Befristung unterliegen – nur für einen Zeitraum von 6 Monaten gültig.

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

Botschaft Madrid  
Generalkonsulat Barcelona  
Konsulat Málaga  
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria  
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00  
Tel.: 0034 93 292 10 00  
Tel.: 0034 952 363 958  
Tel.: 0034 928 49 18 80  
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 319 75 08  
Fax: 0034 93 292 10 02  
Fax: 0034 952 320 033  
Fax: 0034 928 26 27 31  
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: [info@madrid.diplo.de](mailto:info@madrid.diplo.de)  
E-Mail: [info@barcelona.diplo.de](mailto:info@barcelona.diplo.de)  
E-Mail: [info@malaga.diplo.de](mailto:info@malaga.diplo.de)  
E-Mail: [info@las-palmas.diplo.de](mailto:info@las-palmas.diplo.de)  
E-Mail: [info@palma.diplo.de](mailto:info@palma.diplo.de)

[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)  
[www.spanien.diplo.de](http://www.spanien.diplo.de)